

## Synopsis der Änderungen an der Fahrzeugförderrichtlinie

Regelungen bis einschließlich des Jahres 2013	Regelungen für die Jahre 2014 und 2015
<b>Ziffer 1 Aufgabenträgeranteil</b>	<b>- wird außer Kraft gesetzt -</b>
<p>Die Aufgabenträger im VRR erhalten entsprechend ihrer örtlichen Beschlüsse 10% oder 20% Aufgabenträgeranteil aus der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Die Zuwendung setzt sich aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 145.893 €, entsprechend dem Verteilungsschlüssel des Landes nach § 11 Abs. 2 Satz 3 ÖPNVG NRW, sowie je zur Hälfte nach dem Einwohneranteil (Stand: 31.12.2006 Landesamt für Statistik) und dem Anteil an den Betriebsleistungen (Ergebnisrechnung 2005) zusammen. Diese Anteile sind bis einschl. 2010 festgeschrieben.</p> <p>Der Aufgabenträgeranteil wird entsprechend den örtlichen Beschlüssen entweder mit 10% oder mit 20% an die Städte und Kreise überwiesen. Die Kommunen haben den Verwendungsnachweis gegenüber dem VRR entsprechend den Anforderungen des § 11 Abs. 4 ÖPNVG NRW zu erbringen.</p> <p>Die VRR AöR wird für die Aufgabenträger, die einen Eigenanteil von 10% beschlossen haben die zweiten 10% im Rahmen des EU-konformen Finanzierungssystems den Verkehrsunternehmen zur Verfügung stellen. Als Schlüssel für die Aufteilung werden die Eigentumsverhältnisse heran gezogen. Hat ein Aufgabenträger kein Eigentumsverhältnis, werden die Zug-Buskilometer der bedienenden öffentlichen Verkehrsunternehmen und des BVR/RVN heran gezogen. Datengrundlage für die Verteilung ist die Anlage 2 –neu (20%) Stand: 23.10.2007 – der Beschlussvorlage vom 24.10.2007 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR (S/VII/2007/0135/1).</p>	

<b>Ziffer 2 Vorhaltekostenförderung</b>	<b>- wird außer Kraft gesetzt -</b>
<p>10% der ÖPNV-Pauschale werden auf Basis der von den Verkehrsunternehmen zu meldenden Rechnungswagenkilometer und Rechnungswagenstunden diskriminierungsfrei an öffentliche und private Verkehrsunternehmen als Vorhaltekosten für Fahrzeuge verausgabt. Zuteilungsschlüssel sind, je zur Hälfte die Schlüssel Rechnungswagenkilometer und Rechnungswagenstunden der Verkehrsunternehmen im Bedienungsgebiet des VRR.</p> <p>Die Mittel werden sowohl den Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach § 42 PBefG, nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nummer 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder mit leitungsgebundenen Fahrzeugen (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden) im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr betreiben, als auch deren Auftragsunternehmen nach denselben Bedingungen als pauschalierte Förderung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge gewährt.</p>	
<b>Ziffer 2.1 Die für die Berechnung dieser Zuwendung relevanten Verkehrsleistungen sind „Nutzeleistungen“ und werden wie folgt definiert:</b>	<b>- wird außer Kraft gesetzt -</b>
<p>In die Erhebung sind nur die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 PBefG bzw. mit leitungsgebundenen Fahrzeugen einzubeziehen. Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote, die nachfragebedingt über die oben genannten Leistungen hinaus stattfinden, werden nicht berücksichtigt, soweit sie nicht in einem Fahrplan veröffentlicht sind (Fahrpläne sind allgemein veröffentlichte Fahrpläne z. B. Taschenfahrpläne, Weihnachtsfahrpläne usw., interne Fahrpläne (EPON, HOT) sind hierbei nicht maßgeblich). Ebenso sind Betriebsleistungen nach § 43 PBefG und Fahrten im freigestellten Schülerverkehr nicht zu berücksichtigen. Weiterhin beinhalten die berücksichtigungsfähigen Leistungen nicht die Pausen- und Wendezeiten. Ebenso sind die Zu- und Abfahrten von bzw. zum Betriebshof nicht zu berücksichtigen, es sei denn, es werden</p>	

<p>Personen befördert und die Leistungen sind in einem Fahrplan ausgewiesen.</p> <p>Bei der Ermittlung der Betriebsleistungen sind die Anmietleistungen mit einzubeziehen und je Auftragsunternehmen gesondert auszuweisen. Für Gemeinschaftslinien, bei denen ein Naturalausgleich stattfindet, sind bilaterale Vereinbarungen herbeizuführen, um bei der Meldung der Betriebsleistungen Doppelerfassungen auszuschließen.</p>	
<p><b>Ziffer 2.2 Die Äquivalenzfaktoren zur Berechnung der Rechnungswagen (Größe und Ausstattung der Fahrzeuge) sind in der Anlage 2 dargestellt. Doppel- bzw. Mehrfachtraktionen von leitungsgebundenen Fahrzeugen sind im Rahmen der kapazitätsbezogenen Gewichtung (Rechnungswagen) zu berücksichtigen. Leistungen von Anruf-Sammeltaxen und Anruf-Linientaxen sind nicht einzubeziehen.</b></p>	<p><b>- wird außer Kraft gesetzt -</b></p>
<p><b>Ziffer 3 Fahrzeugförderung</b></p>	
<p>70 % der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden für die investive Fahrzeugbeschaffungsförderung bereitgestellt. Auch dieser Teil ist öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr nach § 42 PBefG oder mit leitungsgebundenen Fahrzeugen im VRR erbringen, zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr gewährt Zuwendungen für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen mit Ausnahme von Fahrzeugen des SPNV. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden.</p>	<p>Der Anteil der ÖPNV-Pauschale, der im Rahmen der investiven Fahrzeugförderung zur Verfügung gestellt wird, ist ab dem Jahr 2014 abhängig von der jeweiligen Entscheidung der Aufgabenträger.</p>

Die Zuwendungen sind zur Beschaffung der Fahrzeuge durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen bestimmt und werden nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den VRR-Tarif anwenden. Dies gilt auch für Auftragsunternehmen, die für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

Es ist sichergestellt, dass eine Doppelförderung im Hinblick auf das VRR-Finanzierungssystem, hier Baustein 3 Fahrzeugmehrqualität, ausgeschlossen wird, da die Förderung aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW dort angerechnet wird.